



**Dr. Thomas Böhle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

**öffentlich bekannt gegeben**  
durch Veröffentlichung im Internet  
([www.muenchen.de/amtsblatt](http://www.muenchen.de/amtsblatt)), in Rundfunk  
und Presse am 14.12.2021

14.12.2021

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet München**

**Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021**

Die Landeshauptstadt München erlässt gem. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 wird wie folgt geändert:  
Ziffer 7 des Tenors wird ersatzlos gestrichen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.12.2021 um 14.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/amtsblatt](http://www.muenchen.de/amtsblatt)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 15.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstr. 11, Zimmer 231, Tel. : 089/233-45134, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.muenchen.de/amtsblatt](http://www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

## **Gründe :**

### **A. Sachverhalt**

Mit Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 wurden durch die Landeshauptstadt München die 2G-Zugangsbeschränkung sowie die FFP2-Maskenpflicht für den gastronomischen Außenbereich eingeführt. Diese Regelungen wurden ergänzend zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV angeordnet. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 30.11.2021 wurde am 01.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam und ist nur bis zum Ablauf des 15.12.2021 gültig.

Die 7-Tage-Inzidenz in München liegt (Stand 13.12.2021; RKI) bei 276,2 und ist damit leicht rückläufig, allerdings ist weiterhin erst 73,2 % der impffähigen Bevölkerung Münchens vollständig geimpft (Stand 08.12.2021, [muenchen.de/corona-fallzahlen-muenchen](http://muenchen.de/corona-fallzahlen-muenchen)). Derzeit (Stand 10.12.2021, [muenchen.de/corona-fallzahlen-muenchen](http://muenchen.de/corona-fallzahlen-muenchen)) sind in den Münchner Krankenhäusern 448 Betten mit bestätigten COVID-19-Fällen belegt, davon 134 Intensivbetten (Intensive Care Unit, ICU) und 6 Betten in der Intensivüberwachungspflege (Intermediate Care, IMC). Die Lage in den Münchner Kliniken ist daher weiterhin dramatisch, insbesondere auch im Bereich der intensivmedizinischen Versorgung, deren Kapazitäten weitestgehend erschöpft sind. Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 hat sich die Lage in den Münchner Krankenhäusern kaum verändert.

Insofern wird für die weitere Begründung auf die Allgemeinverfügung in ihrer Fassung vom 30.11.2021 verwiesen. Die dort genannten Gründe, die zum Erlass der genannten Maßnahmen geführt haben, besitzen nach wie vor Gültigkeit. Insbesondere wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Konsum beliebter alkoholischer Heißgetränke verwiesen.

Da die Allgemeinverfügung am 15.12.2021 ausläuft, die Infektionslage aber weiterhin hoch und die Belastung der Münchner Krankenhäuser, insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung, unverändert ist, ist es erforderlich, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung unter stetiger Beobachtung des Infektionsgeschehens zu verlängern.

### **B. Begründung**

#### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diese Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 ist § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV.

## **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen**

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 wird der nach wie vor kritischen Corona - Gesamtsituation im Münchner Stadtgebiet und insbesondere in den Münchner Krankenhäusern Rechnung getragen und sichergestellt, dass die maßgeblichen Regeln im Gastro-Außenbereich fortbestehen, um ein Ansteigen der Infektionszahlen gerade in der Vorweihnachtszeit zu verhindern.

Die Landeshauptstadt München beobachtet und evaluiert die aktuelle Lage im Stadtgebiet München durchgehend, sodass nur diejenigen Regelungen getroffen werden, bei denen mit infektiologisch bedenklichen Verhaltensweisen und Menschenansammlungen zu rechnen ist. Im Falle, dass weitere einschlägige Beobachtungen verzeichnet werden, wird die Landeshauptstadt München entsprechend weitere zeitliche und/oder örtliche Verschärfungen vornehmen. Sollte das Infektionsgeschehen die in der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 getroffenen Regelungen nicht mehr rechtfertigen, werden diese aufgehoben.

## **IV. Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.muenchen.de/amsblatt](http://www.muenchen.de/amsblatt)) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie ist sehr volatil. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweise: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

gez.

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat